Morphologie | 04 | Komposition

Prof. Dr. Roland Schäfer | Germanistische Linguistik FSU Jena

Version: 6. Oktober 2024

1 Komposita analysieren

Im Textausschnitt *Steuerrecht (Deutschland)* sind einige Komposita unterstrichen. Analysieren Sie die Komposita in der Tabelle, indem Sie die Glieder des Kompositums mit einem Punkt abtrennen. Eventuelle Fugenelemente trennen Sie vom vorausgehenden Glied mit einem Bindestrich ab. Für *Kosakenzipfel* wäre die Analyse also *Kosake-n.zipfel*. Bestimmen Sie außerdem die Wortklassen der vorkommenden Stämme. In der Tabelle sind bereits die Nennformen der Wörter angegeben, da die Flexionsendungen der Komposita im Text nicht mitanalysiert werden sollen.

Hinweis: Einige der Wörter enthalten derivierte Wörter, wobei teilweise die Ableitung eventuell sogar vom Kompositum ausgehend stattgefunden hat. In dieser Übung ignorieren Sie das bitte und analysieren Sie die Wörter so, als seien alle Glieder der Komposita Simplicia.

Steuerrecht (Deutschland)

Quelle: https://de.wikipedia.org/wiki/Steuerrecht_(Deutschland) (modifiziert)

Einleitung

Das (1) <u>Steuerrecht</u> ist das (2) <u>Spezialgebiet</u> des öffentlichen Rechts, das die (3) <u>Festsetzung</u> und Erhebung von Steuern regelt. Das Verfahren der (4) <u>Steuerfestsetzung</u> und -erhebung wird weitgehend durch die (5) <u>Abgabenordnung</u> bestimmt, die die wesentlichen Vorschriften des (6) <u>Steuerverfahrensrechts</u> enthält, während das materielle Steuerrecht, also die konkreten Bestimmungen zur Höhe der Steuerschuld, in zahlreichen Einzelgesetzen verankert ist. Im weiteren Sinne werden zum Steuerrecht auch die (7) <u>Rechtsnormen</u> gerechnet, die sich mit der (8) <u>Steuerverwaltung</u> und der (9) <u>Finanzgerichtsbarkeit</u> befassen. Üblicherweise nicht zum eigentlichen Steuerrecht gezählt werden hingegen die Vorschriften, die sich mit der Steuergesetzgebung und der Verteilung des Steueraufkommens befassen (Teile des Grundgesetzes und das Zerlegungsgesetz). Dennoch sind diese Rechtsnormen für das Verständnis des Steuerrechts unerlässlich.

Autonomie des Steuerrechts

Das Steuerrecht ist ein eigenständiges Rechtsgebiet. In ihm hat der (10) <u>Rechtsgeber</u> alle Rechtsnormen, die das Steuerwesen der (11) <u>Bundesrepublik</u> Deutschland regeln, zusammengefasst, insbesondere das Verhältnis zwischen den (12) <u>Steuerhoheitsträgern</u> und den (13) <u>Steuerzahlern</u>. Steuerrechtliche Tatbestände und Rechtsbegriffe sind eigenständig definiert. Zwar sind Privat- und Steuerrecht dort verbunden, wo das Steuerrecht nicht nur an die gegebenen Lebensverhältnisse und damit auch an ihre (14) zivil-

rechtliche Ordnung anknüpft, sondern den Steuergegenstand prinzipiell nach Rechtsformen des bürgerlichen Rechts bestimmt. Knüpft eine steuerrechtliche Norm an eine zivilrechtliche Gestaltung an, so ist die Auslegung der steuerrechtlichen Bestimmung aber weder zwingend an dem Vertragstyp auszurichten, der der von den Parteien gewählten Bezeichnung entspricht, noch wird sie notwendigerweise von der zivilrechtlichen Qualifikation des Rechtsgeschäfts beeinflusst. Auch gilt keine Vermutung, das dem Zivilrecht entlehnte Tatbestandsmerkmal einer Steuerrechtsnorm im Sinne des zivilrechtlichen Verständnisses zu interpretieren, weil Zivilrecht und Steuerrecht (15) nebengeordnete, gleichrangige Rechtsgebiete sind, die denselben Sachverhalt aus einer anderen Perspektive und unter anderen (16) Wertungsgesichtspunkten beurteilen. Die Parteien können zwar einen Sachverhalt vertraglich gestalten, nicht aber die steuerrechtlichen Folgen bestimmen, die das Steuergesetz an die vorgegebene Gestaltung knüpft. Insoweit gilt eine Vorherigkeit für die Anwendung des Zivilrechts, jedoch kein Vorrang (sog. Autonomie des Steuerrechts).

	Kompositum	Analyse	Wortklassen
(1)	Steuerrecht		
(2)	Spezialgebiet		
(3)	Festsetzung		
(4)	Steuerfestsetzung		
(5)	Abgabe nordnung		
(6)	Steuerverfahrensrecht		
(7)	Rechtsnorm		_
(8)	Steuerverwaltung		_
(9)	Finanzgerichtsbarkeit		_
(10)	Rechtsgeber		
(11)	Bundesrepublik		
(12)	Steuerhoheitsträger		_
(13)	Steuerzahler		
(14)	zivilrechtlich		
(15)	nebengeordnet		
(16)	Wertungsgesichtspunkt		

2 Typen

Bestimmen Sie für die Komposita aus Aufgabe 1 den Kompositionstyp. Analysieren Sie nur die Relation zwischen den beiden Gliedern, die in der Tabelle durch Punkt getrennt sind, falls das Kompositum aus mehr als zwei Gliedern besteht.

Hinweis: Die beiden Typen von Rektionskomposita unterscheiden sich darin, dass sich beim Typ 2 der Kopf wie ein Subjekt des zugrundeliegenden Verbs verhält, beim Typ 1 nicht. Lesen Sie das dringend nochmal im Buch nach bzw. sehen Sie das Segment der Vorlesung nochmal, wenn Ihnen das nicht klar ist.

	Kompositum	Тур			
(1)	Steuer.verfahrensrecht	□ Determinativk.	□ Rektionsk. 1	□ Rektionsk. 2	□ Andere
(2)	Steuer.recht	□ Determinativk.	□ Rektionsk. 1	□ Rektionsk. 2	□ Andere
(3)	zivil.rechtlich	□ Determinativk.	☐ Rektionsk. 1	□ Rektionsk. 2	□ Andere
(4)	Rechts.normen	□ Determinativk.	□ Rektionsk. 1	□ Rektionsk. 2	□ Andere
(5)	Spezial.gebiet	□ Determinativk.	□ Rektionsk. 1	□ Rektionsk. 2	□ Andere
(6)	Steuer.festsetzung	□ Determinativk.	□ Rektionsk. 1	□ Rektionsk. 2	□ Andere
(7)	Steuerhoheits.träger	□ Determinativk.	□ Rektionsk. 1	□ Rektionsk. 2	□ Andere
(8)	Wertungs.gesichtspunkt	□ Determinativk.	□ Rektionsk. 1	□ Rektionsk. 2	□ Andere
(9)	Steuer.zahler	□ Determinativk.	□ Rektionsk. 1	□ Rektionsk. 2	□ Andere
(10)	neben.geordnet	□ Determinativk.	□ Rektionsk. 1	□ Rektionsk. 2	□ Andere
(11)	Abgaben.ordnung	□ Determinativk.	□ Rektionsk. 1	□ Rektionsk. 2	□ Andere
(12)	Finanz.gerichtsbarkeit	□ Determinativk.	□ Rektionsk. 1	□ Rektionsk. 2	□ Andere
(13)	Rechts.geber	□ Determinativk.	□ Rektionsk. 1	□ Rektionsk. 2	□ Andere
(14)	Bundes.republik	□ Determinativk.	☐ Rektionsk. 1	□ Rektionsk. 2	□ Andere
(15)	Steuer.verwaltung	□ Determinativk.	□ Rektionsk. 1	□ Rektionsk. 2	□ Andere